



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang

Potsdam, den 18. November 1998

Nummer 47

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Förderung der Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen aus dem Land Brandenburg an In- und Auslandsmessen sowie -ausstellungen .....	954
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Maßnahmen der zuständigen Behörden des Landes Brandenburg bei Arzneimittelrisiken .....	957
<b>Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten</b>	
Meldefrist und Prüfungstermine der im März 1999 beginnenden ersten juristischen Staatsprüfung .....	962
Prüfungstermine des im Mai 1999 stattfindenden schriftlichen Teils der zweiten juristischen Staatsprüfung .....	963
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b> <b>Ministerium für Bildung, Jugend und Sport</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe .....	964
<b>Landeswahlleiter</b>	
Wahl zum 14. Deutschen Bundestag am 27. September 1998 .....	966
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 46/1998	

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie zur Förderung  
der Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen  
aus dem Land Brandenburg an In- und  
Auslandsmessen sowie -ausstellungen**

Vom 6. Oktober 1998

**1. Zielsetzung, Zwecksetzung**

- 1.1 Das Land Brandenburg fördert die Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen als Aussteller oder Unteraussteller an Messen im In- und Ausland. Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie (MW) des Landes Brandenburg gewährt dafür Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

Den Unternehmen soll damit der Zugang zu regionalen, überregionalen und internationalen Märkten erleichtert und ihr Produktvertrieb unterstützt werden.

- 1.2 Die in die Förderung nach Nummer 1.1 einzubeziehenden Veranstaltungen werden vom Messebeirat empfohlen und jährlich im Messeförderprogramm durch das Land festgelegt.

Im Messebeirat arbeitet das MW mit Vertretern

- der Wirtschaftsförderung Brandenburg GmbH (WFB),
- der Industrie- und Handelskammern Cottbus, Frankfurt (Oder), Potsdam,
- der Handwerkskammern Cottbus, Frankfurt (Oder), Potsdam,
- der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe Berlin

zusammen.

Aktuelle Veränderungen des Messeförderprogramms kann das MW im landeswirtschaftspolitischen Interesse vornehmen.

Die Vertreter der im Messebeirat zusammenarbeitenden Institutionen üben eine beratende Funktion im Messewesen im Rahmen der von der Landesregierung bestimmten Wirtschaftspolitik aus. Sie sind gegenüber dem die Entscheidung über das Messeförderprogramm treffenden MW vorschlagsberechtigt.

- 1.3 Ein Anspruch der Antragsteller nach Nummer 3.1 dieser Richtlinie auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ebenso besteht kein Anspruch auf Aufnahme einer Ver-

anstaltung in das mit dem Messebeirat abgestimmte Förderprogramm (Nummer 1.2) oder auf Teilnahme an einem geförderten Firmengemeinschaftsstand.

**2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden kann die gemeinschaftliche Teilnahme an Messen und Ausstellungen mit vorwiegend fachspezifischer Ausrichtung, auf denen der Direktverkauf nicht Hauptziel der Veranstaltung ist und die im jährlich erstellten Messeförderprogramm des MW enthalten sind, in Form von

- 2.1.1 Firmengemeinschaftsständen (in der Regel mindestens fünf Unternehmen)

- Die Belegungsfläche von Firmengemeinschaftsständen darf nicht mehr als 25 % der gesamten Nettoausstellungsfläche einer Veranstaltung betragen.

- 2.1.2 Gruppen mit mindestens drei Unternehmen.

- 2.2 Ausnahmeregelung zu den Nummern 2.1.1 und 2.1.2:

Wird im begründeten Einzelfall der Teilnahme an einer Fachmesse/-ausstellung ein besonderes Landesinteresse zuerkannt, kann als Ausnahme eine Förderung auch für ein Unternehmen vorgenommen werden.

- 2.3 Förderfähige Veranstaltungen:

- 2.3.1 Den Handlungsrahmen zur Beurteilung der Förderfähigkeit bildet das im Messebeirat abgestimmte Jahresmesseprogramm (Nummer 1.2 dieser Richtlinie).

- 2.3.2 Im landespolitischen Interesse liegende Sondermaßnahmen mit einem erheblichen Anteil teilnehmender brandenburgischer Unternehmen.

- 2.3.3 Messesachseminare

sind als veranstaltungsbezogene Gruppenberatung ebenfalls förderfähig, weil in Brandenburg kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere Handwerksbetriebe, zumeist noch nicht ausreichende Erfahrungen haben. Deshalb soll der Teilnahme an einer Fachmesse/-ausstellung ein Fachseminar vorausgehen, das von den Kammern fachlich flankiert wird.

**3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Kleine und mittlere Unternehmen des produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsgewerbes mit Geschäftssitz im Land Brandenburg können eine Förderung erhalten, wenn

- bei verarbeitendem Gewerbe die angebotenen Erzeugnisse überwiegend im Land Brandenburg hergestellt werden,

- bei Dienstleistungsunternehmen die angebotenen Leistungen zu besonders förderwürdigen produktionsnahen Dienstleistungen zu rechnen sind.

Von der Förderung sind folgende Unternehmen ausgeschlossen:

- Galerien, soweit sie nicht verlegerisch tätig sind
- Handelsunternehmen einschl. Im- und Exportfirmen (Ausnahme bei Präsentation von Brandenburger Erzeugnissen zu mehr als 50 v. H. der Exponate)
- Handelsvertreter
- Unternehmen der Touristikbranche
- wissenschaftliche und kulturelle Institutionen
- Unternehmensberater
- Steuerberater
- Finanzdienstleister
- Wirtschaftsprüfer
- Messe- und Kongreßdurchführer
- Film- und Fernsehunternehmen
- Werbe- und PR-Unternehmen
- Sprachenschulen, Spracheninstitute
- Rechtsanwälte und Notare
- Ärzte
- Künstler
- Unternehmen der Immobilienwirtschaft

Kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- nicht mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und
  - . entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Mio. ECU erzielen
  - . oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 27 Mio. ECU erreichen
- und unter 25 % im Besitz anderer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmen sind.

3.2 Messe-/Ausstellungsveranstalter oder -durchführungsgesellschaften

3.2.1 als Träger der nach Nummer 2.3.2 bezeichneten Maßnahme und

3.2.2 die mit einem Kosten- und Finanzierungsplan einen Fehlbedarf nachweisen, der nur mit einer Landeszuwendung gedeckt werden kann.

3.3 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, als Veranstalter der in Nummer 2.3.3 bezeichneten Seminare.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Grundsätzlich kann nur die Erst- und Zweitteilnahme an ein und derselben Veranstaltung bezuschußt werden.

4.2 Eine Doppelförderung ist ausdrücklich ausgeschlossen,

d. h., der Antragsteller/Zuwendungsempfänger darf keine weiteren auf dieselbe Maßnahme bezogenen öffentlichen Mittel beantragt haben bzw. künftig beantragen.

4.3 Stehen für die geplante Veranstaltung Fördermittel aus Bundesprogrammen zur Verfügung, entfällt die Zuwendung aus Landesmitteln.

4.4 Die Teilnahme an regionalen Messen und Ausstellungen innerhalb des Landes Brandenburg, die nicht im Messeförderprogramm enthalten sind, wird nicht gefördert.

4.5 Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren darf ein Zuwendungsempfänger aus diesem Programm für mehrere Einzelmaßnahmen mit gleichem Zweck keine Förderung in Höhe eines Gesamtbetrages von mehr als 100.000,00 ECU erhalten. Dies ist im Rahmen des Antragsverfahrens rechtsverbindlich zu erklären.

#### 5. Art und Umfang, Höhe und Häufigkeit der Zuwendung

5.1 Die Gewährung der Landeszuwendungen erfolgt als Projektförderung.

5.2 Zuwendungsfähige Aufwendungen förderungswürdiger Maßnahmen können im Wege der Anteilfinanzierung, bei den Maßnahmen der Nummer 2.3.2 als Fehlbedarfsfinanzierung (indirekte Förderung), bei den Maßnahmen der Nummer 2.3.3 als Festbetragsfinanzierung bezuschußt werden.

5.3 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlagen, Zuschußhöhe

Bei der Anteilfinanzierung zu den in Nummer 2.1 bezeichneten Maßnahmen im Rahmen folgender Höchstbetragsregelungen kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 50 % der nachstehenden zuschußfähigen voraussichtlichen Ist-Ausgaben gewährt werden (Die Zuwendung soll einen Betrag von 1.000,00 DM nicht unterschreiten):

5.4.1 bei Inlandsmessen/-ausstellungen

- Miete für die Standfläche (einschließlich Katalogeintrag) bis 250,00 DM/qm,
- Anmietung, Auf- und Abbau, Gestaltung, Transport des Messestandes höchstens bis zu 250,00 DM/qm,
- für die Durchführung der Maßnahme unbedingt notwendige Versicherungen für Stand, Standelemente und Exponate,

insgesamt bis zur maximalen Zuschußhöhe von 6.000,00 DM je Veranstaltung und Unternehmen,

## 5.4.2 bei Auslandsmessen/-ausstellungen

max. Zuschußhöhe je Unternehmen für die Teilnahme an

europäischen Messen	bis zu	9 TDM
außereuropäischen Messen	bis zu	12 TDM

- der vom Messeveranstalter oder einer Messedurchführungsgesellschaft in Rechnung gestellten Ausgaben für Anmietung, Ausstattung und Betrieb des Messestandes (Beteiligungspreis),
- Transport für Exponate (max. Zuschuß 1.000,00 DM),
- messebezogene Werbung (max. Zuschuß 500,00 DM),
- Reisekosten zum Messeort für einen Vertreter des Unternehmens (max. 1.000,00 DM in Europa, 2.000,00 DM außereuropäisch),

## 5.4.3 bei Messefachseminaren

zu den angemessenen Ausgaben für Seminarräume sowie für Beraterhonorare und -spesen eine Zuwendung bis zu einer Höhe von maximal 2.500,00 DM.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Projektbegründende bzw. -auslösende Vorgänge der Antragsteller, z. B. Anmeldung zu Teilnahmen an Veranstaltungen, dürfen vor der fristgemäßen Antragstellung (Nummer 7.2 dieser Richtlinien) vorgenommen werden. Ein Anspruch auf Förderung folgt daraus jedoch nicht.

6.2 In Abweichung von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung kann mit einer beantragten Maßnahme auch vor Entscheidung über den Antrag begonnen werden, wenn dies der Antragsteller ausdrücklich wünscht. Ein Anspruch auf Förderung folgt daraus nicht.

Die nachträgliche Entscheidung muß der Bewilligungsbehörde in Einzelfällen, so z. B. bei der Ausnahmeregelung gemäß Nummer 2.2, wegen der nur begrenzten Verfügbarkeit von Fördermitteln vorbehalten bleiben. Damit soll eine zu frühzeitige Ausschöpfung der verfügbaren Fördermittel im Haushaltsjahr vermieden werden.

**7. Verfahren**

7.1 Die WFB oder die Kammern organisieren im Rahmen ihrer Möglichkeiten Firmengemeinschaftsstände für

die im Messeförderprogramm (Nummer 1.2) enthaltenen Veranstaltungen.

7.2 Die Anträge der nach Nummer 3 in Betracht kommenden Zuwendungsempfänger sind von den Unternehmen mit Formblatt spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der InvestitionsBank (ILB) des Landes Brandenburg (als Bewilligungsbehörde) einzureichen. Eine Kopie ist zur Bestätigung der Förderfähigkeit an die zuständige Kammer weiterzuleiten. Antragsvordrucke sind bei den Kammern und bei der ILB erhältlich.

7.3 Die Kammern fertigen im Rahmen einer fachlichen Vorprüfung gegenüber der ILB zum Zuwendungsantrag eine Stellungnahme. Darin soll u. a. die Förderwürdigkeit und -fähigkeit sowohl des Antragstellers als auch der vorgesehenen Maßnahme beurteilt werden. Außerdem ist die Erfüllung der Bedingungen gemäß Nummer 3 zu bescheinigen. Zur Bestätigung kann in Einzelfällen ein Handelsregisterauszug, eine Kopie des Gewerbescheines oder ein sonstiger Nachweis angefordert werden.

7.4 Einzelfallentscheidungen außerhalb des Jahresprogramms sind von der ILB dem MW zur Entscheidung vorzulegen.

7.5 Vom Zuwendungsempfänger sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P - anzuwenden, die den Zuwendungsbescheiden beizufügen sind.

7.6 Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Landeszuschusses (Verwendungsnachweis) ist fristgerecht gegenüber der ILB zu führen.

7.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Landeszuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.8 Bei einer gegebenenfalls erforderlichen Aufhebung eines Zuwendungsbescheides sowie bei der Rückforderung der gewährten Zuwendung ist Nr. 8 VV zu § 44 LHO anzuwenden.

**8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Sie tritt am 31. Dezember 1999 außer Kraft.

## Maßnahmen der zuständigen Behörden des Landes Brandenburg bei Arzneimittelrisiken

Runderlaß des Ministeriums für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Frauen  
- 48-5438 -  
Vom 23. Oktober 1998

### 1. Allgemeines

Der laufenden Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit muß im Interesse der Allgemeinheit durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Durch Arzneimittelzwischenfälle können Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung und die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen. Bei unvorhergesehenen Vorkommnissen mit Arzneimitteln müssen die notwendigen Maßnahmen eingeleitet und erforderlichenfalls auch landesübergreifend koordiniert werden.

Die nachstehenden Regelungen für das Verhalten bei Bekanntwerden von Arzneimittelzwischenfällen wenden sich an Behörden, pharmazeutische Unternehmer (Stufenplanbeauftragte), Krankenhäuser, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Heilpraktiker sowie andere Personen und Institutionen, die mit Arzneimitteln umgehen. Die in dieser Verwaltungsvorschrift genannten zuständigen Behörden nehmen Meldungen über Arzneimittelrisiken sowohl von anderen Behörden als auch von den o. g. Fachkreisen direkt entgegen.

Andere Vorschriften, insbesondere die Mitteilung von Arzneimittelrisiken gemäß den Berufsordnungen der Heilberufe sowie die Mitteilungspflichten gemäß Arzneimittelgesetz bleiben unberührt.

### 2. Arzneimittelrisiken

2.1 Als Arzneimittelrisiken kommen insbesondere in Betracht:

- Nebenwirkungen,
- Wechselwirkungen mit anderen Mitteln,
- Gegenanzeigen,
- Resistenzbildung,
- Mißbrauch,
- Fehlgebrauch,
- Gewöhnung,
- Abhängigkeit,
- Mängel der Qualität,
- Mängel der Behältnisse und äußeren Umhüllungen,
- Mängel der Kennzeichnung und der Packungsbeilage,
- Arzneimittelfälschungen.

2.2 Bei der Erfassung und Weiterleitung von Arzneimittelrisiken ist insbesondere die Neufassung der Bekanntmachung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beobachtung, Sammlung und Auswertung von Arznei-

mittelrisiken (Stufenplan) nach § 63 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 10. Mai 1990 (BAnz. Nr. 91 vom 16. Mai 1990) zu beachten.

Zuständige Behörde im Sinne der Ziffer 4.3 des Stufenplanes ist das

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg  
Referat Arzneimittel-, Apothekenwesen und Medizinprodukte  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

### 3. Informationswege

3.1 Arzneimittelzwischenfälle, deren Folge eine akute gesundheitliche Gefährdung der Allgemeinheit oder bestimmter Personen sein kann (z. B. durch Verwechslungen oder erhebliche Qualitätsminderungen), sind beim Bekanntwerden mit dem Stichwort „Arzneimittelzwischenfall“ unverzüglich telefonisch oder durch Telefax (Formblatt der Anlage 1) mitzuteilen:

3.1.1 der zuständigen Aufsichtsbehörde

Landesamt für Soziales und Versorgung  
Abteilung Landesgesundheitsamt  
Dezernat Arzneimittel- und Apothekenwesen  
Wünsdorfer Platz 3  
15838 Wünsdorf

Telefon: 03 37 02/7 11-00 (Zentrale) oder  
03 37 02/7 11-62

Telefax: 03 37 02/7 11-01

oder dem

3.1.2 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg  
Referat Arzneimittel-, Apothekenwesen und Medizinprodukte  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Telefon: 03 31/8 66-0 (Zentrale) oder  
03 31/8 66-56 70  
Telefax: 03 31/8 66-56 99.

3.2 Bei den Arzneimittelzwischenfällen, die keine unmittelbare Gefährdung im Sinne der Nummer 3.1 darstellen, sind entsprechende Mitteilungen während der Dienstzeit an die zuständige Aufsichtsbehörde (siehe Nummer 3.1.1) zu richten. Hierzu ist auch die Verpflichtung des Apothekenleiters zu rechnen, die zuständige Aufsichtsbehörde (siehe Nummer 3.1.1) bei Beanstandungen der Qualität von Arzneimitteln gemäß § 21 Nr. 3 der Apothekenbetriebsordnung unverzüglich zu benachrichtigen. Entsprechendes gilt auch für Krankenhäuser und niedergelassene Ärzte.

3.3 Sofern Arzneimittelzwischenfälle nach den Nummern 3.1 oder 3.2 anderen Behörden bekannt werden, unterrichten diese unverzüglich eine der unter den Nummern 3.1.1 und 3.1.2 genannten Behörden.

3.4 Die Mitteilungen nach den Nummern 3.1 und 3.2 sollen folgende Mindestangaben bei Arzneimittelzwischenfällen enthalten:

- Bezeichnung des Arzneimittels,
- Darreichungsform und Stärke,
- Name oder Firma und Anschrift des pharmazeutischen Unternehmers,
- Packungsgröße,
- Chargenbezeichnung,
- Verfalldatum,
- Zulassungs- bzw. Registrierungsnummer,
- beobachtetes Arzneimittelrisiko:
  - gegebenenfalls Art und Schwere der unerwünschten Arzneimittelwirkungen,
  - gegebenenfalls Qualitätsmängel,
  - gegebenenfalls Maßnahmen, die ergriffen wurden bzw. beabsichtigt sind,
- meldende Stelle.

#### 4. Maßnahmen

4.1 Die einzuleitenden Maßnahmen werden unter Beachtung der Nummer 6 von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Nummer 3.1.1) im Falle der Nummer 3.1 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen veranlaßt. Die Maßnahmen können entsprechend den jeweiligen Erfordernissen insbesondere eine abgestufte gezielte Information des anzusprechenden Personenkreises (z. B. Ärzte, Apotheker, Krankenhäuser, pharmazeutischer Großhandel) oder eine allgemeine Warnung an die Bevölkerung über Presse, Rundfunk und Fernsehen umfassen. Gegebenenfalls kann der Rückruf oder die Sicherstellung bestimmter Arzneimittel bzw. einzelner Chargen erforderlich werden.

In besonderen Ausnahmefällen und nach entsprechender Abstimmung zwischen dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen und dem Ministerium des Innern erfolgt die Weitergabe entsprechender Warnmeldungen durch das Lagezentrum beim Ministerium des Innern. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen übermittelt dazu geeignete Texte, die an die Lagezentren der anderen Bundesländer und die nachgeordneten Polizeidienststellen des Ministeriums des Innern sowie die Leitstellen für den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zur Information der Krankenhäuser, Rettungswachen und diensthabenden Apotheken weitergegeben werden.

4.2 Für die länderübergreifende Koordinierung von Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen ist das für den pharmazeutischen Unternehmer zuständige Land federführend. Sind mehrere Länder federführend betroffen, sollen die erforderlichen Maßnahmen einvernehm-

lich über die Zentrale Koordinierungsstelle der Länder festgelegt werden. Erforderlichenfalls kann auch eine gutachterliche Stellungnahme bei der zuständigen Bundesoberbehörde angefordert werden. Über die beabsichtigten oder bereits veranlaßten Maßnahmen werden die übrigen obersten Landesgesundheitsbehörden und die zuständige Bundesoberbehörde unverzüglich informiert. Im Interesse eines einheitlichen Vollzuges orientieren sich die anderen Länder an diesen Maßnahmen.

4.3 Die Benachrichtigung des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesministeriums für Verteidigung und der zuständigen Bundesoberbehörde erfolgt grundsätzlich durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen. Soweit in unaufschiebbaren Fällen diese Benachrichtigung unmittelbar erfolgen muß, ist das Ministerium hiervon zu unterrichten.

4.4 Besteht bei Arzneimittelzwischenfällen nach Nummer 3.1 der Verdacht, daß der Zulassungsstatus betroffen ist oder liegt eine staatliche Chargenfreigabe vor, ist zur weiteren Veranlassung unverzüglich die zuständige Bundesoberbehörde zu unterrichten.

Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen nach § 69 AMG bleiben hiervon unberührt.

4.5 Untersuchungen und Begutachtungen, die im Zusammenhang mit im Land Brandenburg festgestellten Arzneimittelzwischenfällen erforderlich werden, sind durch das

Landesamt für Soziales und Versorgung  
Abteilung Landesgesundheitsamt  
Dezernat Arzneimittel- und Apothekenwesen  
Wünsdorfer Platz 3  
15838 Wünsdorf

Telefon: 03 37 02/7 11-00 (Zentrale)  
03 37 02/7 11-62  
Telefax: 03 37 02/7 11-01

oder in Absprache mit dieser Behörde durchzuführen.

4.6 Die zuständige Behörde hat bei pharmazeutischen Unternehmern darauf hinzuwirken, daß eigenverantwortlich veranlaßte und durchgeführte Maßnahmen, insbesondere Rückrufe, rechtzeitig mit ihr abzustimmen sind. Sie hat sich den Vollzug von Maßnahmen unverzüglich mitteilen zu lassen und diesen gegebenenfalls beim pharmazeutischen Unternehmer zu überprüfen.

#### 5. Rapid Alert System (RAS)

5.1 Auf Qualitätsmängel, über die die zuständige Bundesoberbehörde die obersten Landesgesundheitsbehörden im Rahmen des RAS informiert, finden die vorstehenden Regelungen entsprechende Anwendung.

5.2 Über Maßnahmen nach Ziffer 9.4 des Stufenplanes informieren die zuständigen Aufsichtsbehörden (siehe

Nummer 3.1.1) mit dem RAS-Formblatt (siehe Anlage 2) das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen. Dieses unterrichtet die zuständige Bundesoberbehörde.

## **6. Zentral zugelassene Arzneimittel**

6.1 Auf Arzneimittelzwischenfälle im Sinne der Nummern 3.1 und 3.2, die im Zusammenhang mit Arzneimitteln stehen, die von der Kommission zentral zugelassen wurden, findet Abschnitt 3 (Informationswege) Anwendung mit der Maßgabe einer unverzüglichen Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde. Diese unterrichtet die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (EMA).

6.2 Die Koordination von Maßnahmen erfolgt durch die EMA. Deren Vorschläge für Maßnahmen werden über die zuständige Bundesoberbehörde den obersten Landesgesundheitsbehörden zugeleitet.

Die Aufsichtsbehörden treffen die erforderlichen Veranlassungen und berichten über deren Vollzug.

6.3 Ist eine Maßnahme zum Schutze der Gesundheit dringend erforderlich, kann das Inverkehrbringen von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen und im Benehmen mit der zuständigen Bundesoberbehörde untersagt werden. Die zuständige Bundesoberbehörde unterrichtet die EMA über die Maßnahme.

## **7. Inkrafttreten**

Dieser Runderlaß tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Runderlaß des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 20. Juni 1995 (ABl. S. 660) außer Kraft.

---

**TELEFAX****Meldung von Arzneimittelrisiken**

---

Empfänger:

Fax-Nr.:

Bitte sofort weiterleiten an:

Absender:

Bearbeiter:

Aktenzeichen:

Datum:

Seitenzahl (mit Deckblatt):

Unterschrift

---

- |   |   |
|---|---|
| - Datum der Meldung:  | - Zulassungsnummer bzw. Registriernummer:                       |
| - Klasse:   | - ggf. Art und Schwere der unerwünschten Arzneimittelwirkungen: |
| - Bezeichnung des Arzneimittels:  | - ggf. Qualitätsmängel:   |
| - Darreichungsform und Stärke:  | - ggf. Import (§ 73 AMG)/Ausfuhrland:                           |
| - Wirkstoff(e):   | - ggf. Export/Einfuhrland                                       |
| - Name oder Firma und Anschrift des pharmazeutischen Unternehmers:  | - ggf. Maßnahmen, die ergriffen wurden bzw. beabsichtigt sind:  |
| - Hersteller der abgabefertigen Packung, Anschrift, Telefon-Nr. und ggf. Fax-Nr.:                                 | - meldende Stelle:  |
| - Inhalt nach Gewicht, Rauminhalt oder Stückzahl:   | - Bearbeiter:   |
| - Chargenbezeichnung oder das Herstellungsdatum, wenn das Arzneimittel nicht in Chargen in Verkehr gebracht wird: |   |
| - Verfalldatum:   |   |



Anlage 2

**URGENT  
RAPID ALERT  
DEFECTIVE PRODUCT RECALL / RETRAIT DE LOT**

**Class 1 2 3 recall**

MELDENDE STELLE		DATUM	
		TELEFON:	
		TELEFAX:	
		SACHBEARBEITER:	
EMPFÄNGER		FAX	
Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)		<b>(030) 45 48 - 35 15</b>	
Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV)		(030) 84 12 - 47 41	
Paul-Ehrlich-Institut - Bundesamt für Sera und Impfstoffe - (PEI)		(06103) 77 - 12 34	
ARZNEIMITTELBEZEICHNUNG/ BRANDNAME / NOM DE MARQUE		HERSTELLER / MANUFACTURER / FABRICANT (ADDRESS / ADRESSE)	
INN/DCI:			
PHARMAZEUTISCHES UNTERNEHMEN / COMPANY / FIRM			
		Ansprechpartner / Contact:	
		Telefon / Telephone:	
		Fax:	
PACKUNGSGRÖSSEN/ PACK DETAILS / CONDITIONNEMENT		CHARGENBEZEICHNUNG / BATCH NUMBER / NUMERO DE LOT	
VERFALLDATUM/ EXPIRY DATE / DATE D'EXPIRATION		ZULASSUNGSNUMMER / M. A. NUMBER / NUMERO D' AMM	
BESCHREIBUNG DES QUALITÄTSMANGELS / DETAILS OF DEFECT / DESCRIPTION DU DEFAUT DE FABRICATION			
VERTRIEBSWEG (AUCH EXPORT) / DATA ON DISTRIBUTION (INCLUDING EXPORTATION) / INFORMATION SUR LA DISTRABUTION (Y COMPRIS L' EXPORTATION)			
GETROFFENE MASSNAHMEN / ACTION TAKEN/ MESURES PRISES			
GEPLANTE MASSNAHMEN / PROPOSED ACTION / MESURES ENVISAGEES			
INTERNE VERMERKE / INTERNAL COMMENTS / REMARQUE INTERNE			

**Klasse 1 Der vorliegende Mangel ist potentiell lebensbedrohend oder könnte schwere Gesundheitsschäden verursachen.**

Dazu zählen beispielsweise:

- Falsches Produkt (Deklaration und Inhalt stimmen nicht überein)
- Falsche Wirkstoffstärke mit schweren medizinischen Folgen
- Mikrobielle Kontamination von injizierbaren oder ophthalmologischen Produkten
- Chemische Kontamination mit schweren medizinischen Folgen
- Untermischung anderer Produkte in erheblichem Ausmaß (> 1 Blister)
- Falscher Wirkstoff in Kombinationsarzneimitteln mit schweren medizinischen Folgen

**Klasse 2 Der vorliegende Mangel kann Krankheiten oder Fehlbehandlungen verursachen und fällt nicht unter Klasse 1.**

Dazu zählen beispielsweise:

- Falsche Angaben  
Falscher oder fehlender Text oder Zahlenangaben  
Falsches oder fehlendes Verfalldatum
- Falsche oder fehlende Information in der Produktinformation
- Untermischung anderer Produkte innerhalb eines Blisterstreifens
- Abweichung von den Spezifikationen  
(z. B. analytische Abweichung/Haltbarkeit/Füllgewicht)
- Unzureichender Verschuß mit schweren medizinischen Folgen  
(z. B. bei Cytostatica, fehlende Kindersicherung)

**Klasse 3 Der vorliegende Mangel stellt kein signifikantes Risiko für die Gesundheit dar. (Rückruf nicht von der zuständigen Behörde gefordert). Der Rückruf erfolgte aus anderen Gründen als Klasse 1 und 2.**

Dazu zählen beispielsweise:

- Fehlerhafte Verpackung
- Falsche oder fehlende Chargenbezeichnung
- Fehlerhafter Verschuß
- Kontamination  
Mikrobielle Verunreinigung jeder Art  
Verschmutzung  
Ausflockung  
Einzelne vertauschte Tablette

**Meldefrist und Prüfungstermine  
der im März 1999  
beginnenden ersten juristischen Staatsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
und für Bundes- und Europaangelegenheiten  
des Landes Brandenburg  
- Justizprüfungsamt -  
Vom 3. November 1998

**1. Allgemeines**

Das Justizprüfungsamt bei dem Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg führt im Anschluss an das Wintersemester 1998/99 die erste juristische Staatsprüfung durch.

**2. Ort und Zeit**

2.1 Der schriftliche Teil der Prüfung wird in Potsdam und in Frankfurt (Oder) in noch näher zu bestimmenden Räumen abgehalten werden. Die Aufsichtstermine beginnen jeweils um 9.00 Uhr.

2.2 Die schriftlichen Arbeiten sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Montag, den	1. März 1999	(Zivilrecht)
Dienstag, den	2. März 1999	(Zivilrecht)
Donnerstag, den	4. März 1999	(Zivilrecht)
Freitag, den	5. März 1999	(Strafrecht)
Montag, den	8. März 1999	(Strafrecht)
Dienstag, den	9. März 1999	(Öffentliches Recht)
Donnerstag, den	11. März 1999	(Öffentliches Recht)
Freitag, den	12. März 1999	(Öffentliches Recht/ Europarecht)
Montag, den	15. März 1999	(Wahlfächer)

(Die Zuordnung der Rechtsgebiete zu den Prüfungstagen kann noch Änderungen erfahren.)

Gemäß § 26 Abs. 3 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 13. April 1995 (GVBl. II S. 346) haben Prüfungsteilnehmer, die während der beiden letzten Studienhalbjahre vor der Meldung zur Prüfung Rechtswissenschaft an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) studiert haben, anstelle einer der Aufgaben aus dem Gebiet des Öffentlichen Rechts eine Aufgabe aus dem Anwendungsbereich des Europarechts (Anlage zu § 18 BbgJAO, Abschnitt C Nr. III, ohne Beschränkung auf Überblickwissen) zu bearbeiten.

2.3 Die mündlichen Prüfungen werden nach Abschluss der Bewertung aller schriftlichen Arbeiten in Potsdam und Frankfurt (Oder) stattfinden.

### 3. Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel - insbesondere die Art der Gesetzestexte - werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur Prüfung mitgeteilt. Die Prüfungsteilnehmer haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen. Enthalten Gesetzestexte mehr als **einzelne** paragraphenmäßige Verweisungen oder Unterstreichungen, so ist deren Gebrauch unzulässig.

### 4. Teilnehmer, Meldefrist, Unterlagen

- 4.1 Die Teilnehmer an der ersten juristischen Staatsprüfung müssen ein ordnungsgemäßes Universitätsstudium des Rechts - im Regelfall von mindestens sieben Studienhalbjahren - nachweisen. Mindestens vier Studienhalbjahre müssen auf ein Studium an einer deutschen Universität entfallen. Die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Studienhalbjahre müssen an einer Universität im Land Brandenburg abgeleistet worden sein.
- 4.2 Die Frist für die Meldung zur Prüfung beginnt am Montag, dem 18. Januar 1999, und endet am Dienstag, dem 26. Januar 1999.
- 4.3 Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich unter Verwendung der vom Justizprüfungsamt herausgegebenen Vordrucke zu stellen und muss vollständig mit allen Unterlagen (§ 22 BbgJAO) spätestens am letzten Tag der Frist beim Präsidenten des Justizprüfungsamtes bei dem Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg (Sitz: Am Havelblick 8, Haus 3, 14473 Potsdam; Postanschrift: Heinrich-Mann-Allee 107, 14460 Potsdam) eingegangen sein. Insbesondere wird ein vollständiger (nicht nur tabellarischer) handgeschriebener Lebenslauf erwartet (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 BbgJAO). Anträge, die nach dem Ende der Meldefrist eingehen, können nicht mehr angenommen werden. Falls einzelne Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht werden können, sind sie im Antrag zu bezeichnen und unverzüglich nachzureichen.
- 4.4 Im Antrag auf Zulassung ist anzugeben, ob der Teilnehmer von der Möglichkeit des Freiversuchs (§ 33 BbgJAO) Gebrauch macht.
- 4.5 Bereits mit dem Antrag auf Zulassung ist auch zu erklären, welche Wahlfachgruppe (§ 18 BbgJAO) gewählt wird; diese Erklärung ist unwiderruflich.

### 5. Prüfungsvergünstigungen

Behinderten können nach § 56 BbgJAO Prüfungsvergünstigungen gewährt werden. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung gestellt werden; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor,

so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung wird durch ein amtsärztliches Zeugnis geführt.

## Prüfungstermine des im Mai 1999 stattfindenden schriftlichen Teils der zweiten juristischen Staatsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg  
- Justizprüfungsamt -  
Vom 3. November 1998

### 1. Allgemeines

Das Justizprüfungsamt bei dem Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg führt im Mai 1999 den schriftlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung für Rechtsreferendare durch, die am 1. November 1997 in den juristischen Vorbereitungsdienst eingetreten sind.

### 2. Ort und Zeit

- 2.1 Die Aufsichtsarbeiten werden in Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam in noch näher zu bestimmenden Räumen gefertigt. Die Aufsichtstermine beginnen jeweils um 9.00 Uhr.
- 2.2 Die schriftlichen Arbeiten sind an folgenden Tagen zu fertigen:
- |                 |              |                    |
|-----------------|--------------|--------------------|
| Montag, den     | 17. Mai 1999 | (Zivilrecht)       |
| Dienstag, den   | 18. Mai 1999 | (Zivilrecht)       |
| Donnerstag, den | 20. Mai 1999 | (Zivilrecht)       |
| Freitag, den    | 21. Mai 1999 | (Zivilrecht)       |
| Dienstag, den   | 25. Mai 1999 | (Strafrecht)       |
| Donnerstag, den | 27. Mai 1999 | (Strafrecht)       |
| Freitag, den    | 28. Mai 1999 | (Verwaltungsrecht) |
| Montag, den     | 31. Mai 1999 | (Verwaltungsrecht) |

(Die Zuordnung der Rechtsgebiete zu den Prüfungstagen kann noch Änderungen erfahren.)

### 3. Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur Prüfung mitgeteilt. Die Prüfungsteilnehmer haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen.

### 4. Teilnehmer, Zulassung

Die Rechtsreferendare, die an der Prüfung teilzunehmen haben,

werden vom Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung vorgestellt. Über die Zulassung zur Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

### 5. Prüfungsvergünstigungen

Behinderten können nach § 56 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung Prüfungsvergünstigungen gewährt werden. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung gestellt werden; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungshinderung wird durch ein amtsärztliches Zeugnis geführt.

### **Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ) zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe**

Vom 21. Oktober 1998

#### 1. **Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land kann auch unter Einsatz von Mitteln des Europäischen Sozialfonds nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Finanzierung der Kostensätze für die sozialpädagogisch begleitete Berufsausbildung und entsprechende berufsvorbereitende Maßnahmen mit dem Ziel, den Einstieg vornehmlich in eine berufliche Ausbildung zu ermöglichen (nachfolgend „entsprechende vorbereitende Maßnahmen“ genannt), als Unterstützung der Jugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfe entsprechend § 82 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) gewähren.

#### 1.2 Ziel der Förderung ist

- die Schaffung zusätzlicher Möglichkeiten für die Berufsausbildung und
- entsprechende vorbereitende Maßnahmen

für junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, für junge Menschen mit beruflich schwerwiegenden Bildungsdefiziten und für Jugendliche ausländischer Herkunft.

1.3 Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entschei-

det aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. **Gegenstand der Förderung**

Die sozialpädagogisch begleitete Berufsausbildung und entsprechende vorbereitende Maßnahmen für junge Menschen im Rahmen der Jugendhilfe, für die gemäß § 27 in Verbindung mit § 13 Abs. 2, § 41 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 oder allein auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 SGB VIII diese Maßnahme die geeignete und angemessene Hilfe ist.

#### 3. **Zuwendungsempfänger**

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg

#### 4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.

Das gilt nicht für die ergänzende Förderung der Jugendämter oder den Einsatz anderer kommunaler Mittel.

4.2 Gemäß dieser Richtlinie können grundsätzlich Maßnahmen der sozialpädagogisch begleiteten Berufsausbildung und entsprechende vorbereitende Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe für junge Menschen bis zum 21. Lebensjahr gefördert werden, wenn die Jugendlichen aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen keine Chance auf dem Ausbildungsstellenmarkt haben und Hilfen des Sozialgesetzbuches III - Arbeitsförderung - (SGB III) nicht den gewünschten Erfolg erwarten lassen.

4.3 Die Bewilligung der Zuwendung zur Finanzierung der Kostensätze für eine sozialpädagogisch begleitete Berufsausbildung und entsprechende vorbereitende Maßnahmen im Rahmen von Jugendhilfe setzt voraus, dass

- mit der Zuwendung neue Verhältnisse bzw. vorbereitende Maßnahmen für Jugendliche finanziert werden,
- gemäß § 77 SGB VIII ein Kostensatz zwischen Maßnahmeträger und örtlich zuständigem Jugendamt vereinbart wurde.

#### 5. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung

- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Die Zuwendung kann gewährt werden für laufende Ausgaben, die durch die Berufsausbildung bzw. entsprechende vorbereitende Maßnahmen der Jugendlichen entstehen, das sind:
- Lehrpersonal
  - Lehr- und Lernmittel
  - teilnehmerbezogene Aufwendungen
  - Projektleitung
  - Sachausgaben
  - sozialpädagogische Begleitung.

Investitionen (Beschaffungswert über 800,- DM) sind von der Förderung ausgeschlossen.

- 5.4.2 Höhe der Förderung: bis zu 50,- DM je besetztem Platz und Kalendertag.

- 5.5 Förderdauer:
- Die Förderung bei Berufsausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe erfolgt maximal für die Dauer der Ausbildung im jeweiligen Ausbildungsberuf. Grundsätzlich kann die Verlängerung der Berufsausbildung zu den zu Beginn der Maßnahme vereinbarten Konditionen gefördert werden, wenn erst mit dieser Verlängerung der Abschluss der Berufsausbildung ermöglicht wird.
  - Entsprechende vorbereitende Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe, die keine Berufsausbildung mit einem anerkannten Abschluss zum Ziel haben, können bis zu 12 Monaten gefördert werden. Eine Verlängerung erfordert einen neuen Antrag durch das Jugendamt.

## 6. Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

#### 6.1.1 Anträge sind zu stellen bei der

LASA Brandenburg GmbH  
Geschäftsbereich Programmmzentrale  
Gartenstraße 2  
14482 Potsdam

bzw.

Postfach 90 02 37  
14438 Potsdam

Tel. 03 31 - 76 12 00

#### 6.1.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Vereinbarung zwischen Maßnahmeträger und örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe über

- die Höhe des Kostensatzes gemäß § 77 SGB VIII,
- eine Erklärung des Arbeitsamtes, dass die Förderung des Jugendlichen im Rahmen des SGB III nicht den erfolgreichen Ausbildungsabschluss gewährleistet,
- der Nachweis, dass es sich bei der im Rahmen der Förderung vorgesehenen Maßnahme um ein neu begründetes Ausbildungsverhältnis bzw. eine neue vorbereitende Maßnahme handelt.

- 6.2 Die Berufsausbildung und entsprechende vorbereitende Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe können nur dann gefördert werden, wenn das Maßnahmekonzept des vorgesehenen Trägers vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport geprüft und genehmigt wurde.

### 6.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

### 6.4 Antragsschluss

- Für eine dreijährige sozialpädagogisch begleitete Berufsausbildung ist Antragsschluss der 31.12.1998.
- Für entsprechende vorbereitende Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe ist Antragsschluss der 31.10.1999.

## 7. Statistik

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Ausbildung/Vorbereitungsmaßnahme, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib nach der Förderung in der notwendigen Differenzierung.

Die Wirkungskontrolle umfasst insbesondere Angaben zur

- Anzahl der Jugendlichen, die das Ausbildungsziel erreicht haben und deren Verbleib am Arbeitsmarkt nach der Berufsausbildung,
- Anzahl der Jugendlichen, die die Maßnahme vorzeitig verlassen haben und deren Verbleib am Arbeitsmarkt,
- Anzahl der Jugendlichen, die nach Abschluss einer Berufsvorbereitungsmaßnahme eine Berufsausbildung aufgenommen haben.

Der Zuwendungsempfänger erhält im Zuwendungsbescheid einen entsprechenden Hinweis.

#### **8. Geltungsdauer**

Die Förderrichtlinie tritt am 15.10.1998 in Kraft und tritt am 31.12.1999 außer Kraft. Damit tritt die Förderrichtlinie vom 30. August 1996 (ABl. S. 1022) außer Kraft.

### **Wahl zum 14. Deutschen Bundestag am 27. September 1998**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters  
Vom 28. Oktober 1998

#### **Endgültiges Ergebnis der Wahl zum 14. Deutschen Bundestag im Land Brandenburg**

Gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 der Bundeswahlordnung in der Fassung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495) gebe ich das endgültige Ergebnis der Wahl zum 14. Deutschen Bundestag am 27. September 1998 im Land Brandenburg wie folgt bekannt:

**I. Endgültiges Ergebnis im Land Brandenburg<sup>1)</sup>**

Land Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 27.09.1998			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
<b>Land Brandenburg</b>				
Wahlberechtigte	2 032 303	x	x	x
Wähler / Wahlbeteiligung	1 587 152	78,10	x	x
Ungültige Stimmen insgesamt	48 329	3,05	45 181	2,85
Gültige Stimmen insgesamt	1 538 823	96,95	1 541 971	97,15
davon SPD	732 205	47,58	670 744	43,50
CDU	314 707	20,45	320 443	20,78
PDS	324 723	21,10	313 090	20,30
GRÜNE/B90	50 485	3,28	55 884	3,62
F.D.P.	46 344	3,01	43 896	2,85
BFB - Die Offensive	5 292	0,34	4 665	0,30
DVU	x	x	42 153	2,73
GRAUE	4 419	0,29	5 646	0,37
REP	54 610	3,55	25 602	1,66
Pro DM	x	x	32 577	2,11
Die Tierschutzpartei	x	x	14 136	0,92
NPD	x	x	11 646	0,76
ödp	1 040	0,07	1 489	0,10
MLPD	331	0,02	x	x
PBC	235	0,02	x	x
EV-Die Chance '98	1 354	0,09	x	x
EV-Heller	1 497	0,10	x	x
EV-Kurze	809	0,05	x	x
EV-Pohl	230	0,01	x	x
EV-Prussak	242	0,02	x	x
EV-Schweig. Mehrh.	300	0,02	x	x

1) Namen und Kurzbezeichnungen der Wahlvorschlagsträger:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands
- Christlich Demokratische Union Deutschlands
- Partei des Demokratischen Sozialismus
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Freie Demokratische Partei
- BUND FREIER BÜRGER - OFFENSIVE FÜR DEUTSCHLAND, Die Freiheitlichen
- DEUTSCHE VOLKSUNION
- DIE GRAUEN - Graue Panther
- DIE REPUBLIKANER
- Initiative Pro D-Mark - neue liberale Partei
- Mensch Umwelt Tierschutz
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands
- Ökologisch-Demokratische Partei
- Marxistisch Leninistische Partei Deutschlands
- Partei Bibeltreuer Christen

Namen der auf den anderen Kreiswahlvorschlägen benannten Bewerber sowie deren Kennwörter:

- Wiczorek, Sebastian
- Heller, Robert
- Kurze, Volker
- Pohl, Stefan
- Prussak, Immo
- Hinner, Klaas

- SPD
- CDU
- PDS
- GRÜNE/B90
- F.D.P.
- BFB - Die Offensive
- DVU
- GRAUE
- REP
- Pro DM
- Die Tierschutzpartei
- NPD
- ödp
- MLPD
- PBC
  
- EV-Die Chance '98
- EV-Heller
- EV-Kurze
- EV-Pohl
- EV-Prussak
- EV-Schweig. Mehrh.

## II. Gliederung des endgültigen Ergebnisses im Land nach Wahlkreisen sowie Namen der gewählten Wahlkreisbewerber

Land Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 27.09.1998			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
<b>Bundestagswahlkreis 271</b>				
Wahlberechtigte	167 785	x	x	x
Wähler / Wahlbeteiligung	129 175	76,99	x	x
Ungültige Stimmen insgesamt	3 503	2,71	3 619	2,80
Gültige Stimmen insgesamt	125 672	97,29	125 556	97,20
davon SPD	66 150	52,64	59 329	47,25
CDU	28 851	22,96	27 470	21,88
PDS	20 937	16,66	21 702	17,28
GRÜNE/B90	3 086	2,46	3 740	2,98
F.D.P.	3 255	2,59	3 770	3,00
BFB - Die Offensive	x	x	174	0,14
DVU	x	x	2 879	2,29
GRAUE	x	x	246	0,20
REP	3 393	2,70	1 462	1,16
Pro DM	x	x	2 498	1,99
Die Tierschutzpartei	x	x	909	0,72
NPD	x	x	1 286	1,02
ödp	x	x	91	0,07
MLPD	x	x	x	x
PBC	x	x	x	x
EV-Die Chance '98	x	x	x	x
EV-Heller	x	x	x	x
EV-Kurze	x	x	x	x
EV-Pohl	x	x	x	x
EV-Prussak	x	x	x	x
EV-Schweig. Mehrh.	x	x	x	x

### Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Bahr, Ernst
CDU	Meseck, Dr. Siegbert
PDS	Fiebiger, Christel
GRÜNE/B90	Pinkert-Sältzer, Dr. Inke Christiane
F.D.P.	Paepke, Detlev
REP	Börs, Peter

### Gewählt im Wahlkreis:

Bundestagswahl 1998	SPD	Bahr, Ernst
Bundestagswahl 1994	SPD	Bahr, Ernst



Land Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 27.09.1998			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
<b>Bundestagswahlkreis 272</b>				
Wahlberechtigte	153 088	x	x	x
Wähler / Wahlbeteiligung	117 211	76,56	x	x
Ungültige Stimmen insgesamt	3 105	2,65	3 873	3,30
Gültige Stimmen insgesamt	114 106	97,35	113 338	96,70
davon SPD	61 628	54,01	52 588	46,40
CDU	23 138	20,28	22 794	20,11
PDS	20 882	18,30	23 163	20,44
GRÜNE/B90	2 316	2,03	2 812	2,48
F.D.P.	2 027	1,78	2 720	2,40
BFB - Die Offensive	1 130	0,99	381	0,34
DVU	x	x	2 202	1,94
GRAUE	x	x	231	0,20
REP	2 985	2,62	1 297	1,14
Pro DM	x	x	2 575	2,27
Die Tierschutzpartei	x	x	915	0,81
NPD	x	x	1 580	1,39
ödp	x	x	80	0,07
MLPD	x	x	x	x
PBC	x	x	x	x
EV-Die Chance '98	x	x	x	x
EV-Heller	x	x	x	x
EV-Kurze	x	x	x	x
EV-Pohl	x	x	x	x
EV-Prussak	x	x	x	x
EV-Schweig. Mehrh.	x	x	x	x

Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Meckel, Markus
CDU	Koslowski, Manfred
PDS	Remeika, Gudrun
GRÜNE/B90	Dalchow, Reinhard
F.D.P.	Bohn, Winfried
BFB - Die Offensive	Lenski, Ingolf
REP	Strauß, Jürgen

Gewählt im Wahlkreis:

Bundestagswahl 1998	SPD	Meckel, Markus
Bundestagswahl 1994	SPD	Meckel, Markus

Land Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 27.09.1998			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
<b>Bundestagswahlkreis 273</b>				
Wahlberechtigte	177 260	x	x	x
Wähler / Wahlbeteiligung	140 413	79,21	x	x
Ungültige Stimmen insgesamt	3 258	2,32	3 393	2,42
Gültige Stimmen insgesamt	137 155	97,68	137 020	97,58
davon SPD	67 977	49,56	61 812	45,11
CDU	30 741	22,41	26 716	19,50
PDS	24 754	18,05	25 095	18,31
GRÜNE/B90	4 040	2,95	5 648	4,12
F.D.P.	2 847	2,08	4 412	3,22
BFB - Die Offensive	x	x	415	0,30
DVU	x	x	3 719	2,71
GRAUE	x	x	534	0,39
REP	5 299	3,86	3 159	2,31
Pro DM	x	x	2 995	2,19
Die Tierschutzpartei	x	x	1 586	1,16
NPD	x	x	823	0,60
ödp	x	x	106	0,08
MLPD	x	x	x	x
PBC	x	x	x	x
EV-Die Chance '98	x	x	x	x
EV-Heller	1 497	1,09	x	x
EV-Kurze	x	x	x	x
EV-Pohl	x	x	x	x
EV-Prussak	x	x	x	x
EV-Schweig. Mehrh.	x	x	x	x

## Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Krüger-Leißner, Angelika
CDU	Fink, Ulf
PDS	Warnick, Klaus-Jürgen
GRÜNE/B90	de Haas, Renate
F.D.P.	Haeger, Jürgen
REP	Meier, Christian
EV-Heller	Heller, Robert

## Gewählt im Wahlkreis:

Bundestagswahl 1998	SPD	Krüger-Leißner, Angelika
Bundestagswahl 1994	SPD	Ilte, Wolfgang

Land Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 27.09.1998			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
<b>Bundestagswahlkreis 274</b>				
Wahlberechtigte	154 899	x	x	x
Wähler / Wahlbeteiligung	117 992	76,17	x	x
Ungültige Stimmen insgesamt	2 997	2,54	3 380	2,86
Gültige Stimmen insgesamt	114 995	97,46	114 612	97,14
davon SPD	52 877	45,98	48 765	42,55
CDU	23 935	20,81	22 004	19,20
PDS	27 464	23,88	26 338	22,98
GRÜNE/B90	3 627	3,15	4 116	3,59
F.D.P.	2 265	1,97	2 921	2,55
BFB - Die Offensive	x	x	246	0,21
DVU	x	x	3 167	2,76
GRAUE	x	x	420	0,37
REP	4 827	4,20	2 383	2,08
Pro DM	x	x	2 239	1,95
Die Tierschutzpartei	x	x	987	0,86
NPD	x	x	937	0,82
ödp	x	x	89	0,08
MLPD	x	x	x	x
PBC	x	x	x	x
EV-Die Chance '98	x	x	x	x
EV-Heller	x	x	x	x
EV-Kurze	x	x	x	x
EV-Pohl	x	x	x	x
EV-Prussak	x	x	x	x
EV-Schweig. Mehrh.	x	x	x	x

Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Bierwirth, Petra
CDU	Jakobs, Dr. Thomas
PDS	Czopp, Berit
GRÜNE/B90	Netzeband, Gisela
F.D.P.	Pförtner, Gabriele
REP	Kurzweg, Prof. Dr. sc. Wolfgang

Gewählt im Wahlkreis:

Bundestagswahl 1998	SPD	Bierwirth, Petra
Bundestagswahl 1994	SPD	Teichmann, Dr. Bodo

Land Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 27.09.1998			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
<b>Bundestagswahlkreis 275</b>				
Wahlberechtigte	166 806	x	x	x
Wähler / Wahlbeteiligung	127 581	76,48	x	x
Ungültige Stimmen insgesamt	3 396	2,66	3 617	2,84
Gültige Stimmen insgesamt	124 185	97,34	123 964	97,16
davon SPD	60 310	48,56	57 627	46,49
CDU	26 357	21,22	24 346	19,64
PDS	24 285	19,56	23 916	19,29
GRÜNE/B90	3 997	3,22	4 252	3,43
F.D.P.	2 926	2,36	3 720	3,00
BFB - Die Offensive	1 313	1,06	612	0,49
DVU	x	x	3 096	2,50
GRAUE	942	0,76	523	0,42
REP	3 290	2,65	1 698	1,37
Pro DM	x	x	2 407	1,94
Die Tierschutzpartei	x	x	1 121	0,90
NPD	x	x	569	0,46
ödp	x	x	77	0,06
MLPD	x	x	x	x
PBC	235	0,19	x	x
EV-Die Chance '98	x	x	x	x
EV-Heller	x	x	x	x
EV-Kurze	x	x	x	x
EV-Pohl	230	0,19	x	x
EV-Prussak	x	x	x	x
EV-Schweig. Mehrh.	300	0,24	x	x

## Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Spielmann, Dr. Margrit
CDU	Voßhoff, Andrea Astrid
PDS	Petzold, Harald
GRÜNE/B90	Körner, Klaus
F.D.P.	Löhr, Rolf Hermann
BFB - Die Offensive	Borkmann, Hartmut Heinrich
GRAUE	Krause, Lisa
REP	Richter, Andreas
PBC	Schramm, Uwe-Ernst
EV-Pohl	Pohl, Stefan
EV-Schweig. Mehrh.	Hinners, Klaas

## Gewählt im Wahlkreis:

Bundestagswahl 1998	SPD	Spielmann, Dr. Margrit
Bundestagswahl 1994	SPD	Knaape, Dr. Hans-Hinrich

Land Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 27.09.1998			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
<b>Bundestagswahlkreis 276</b>				
Wahlberechtigte	193 339	x	x	x
Wähler / Wahlbeteiligung	156 208	80,79	x	x
Ungültige Stimmen insgesamt	3 115	1,99	3 338	2,14
Gültige Stimmen insgesamt	153 093	98,01	152 870	97,86
davon SPD	62 908	41,09	65 670	42,96
CDU	27 462	17,94	26 075	17,06
PDS	46 573	30,42	36 929	24,16
GRÜNE/B90	8 043	5,25	9 419	6,16
F.D.P.	2 596	1,70	4 400	2,88
BFB - Die Offensive	1 566	1,02	581	0,38
DVU	x	x	2 889	1,89
GRAUE	x	x	519	0,34
REP	3 613	2,36	1 892	1,24
Pro DM	x	x	2 044	1,34
Die Tierschutzpartei	x	x	1 377	0,90
NPD	x	x	899	0,59
ödp	332	0,22	176	0,12
MLPD	x	x	x	x
PBC	x	x	x	x
EV-Die Chance '98	x	x	x	x
EV-Heller	x	x	x	x
EV-Kurze	x	x	x	x
EV-Pohl	x	x	x	x
EV-Prussak	x	x	x	x
EV-Schweig. Mehrh.	x	x	x	x

Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Schnell, Dr. Emil Siegfried
CDU	Reiche, Katherina
PDS	Kutzmutz, Rolf
GRÜNE/B90	Voß, Sylvia Ingeborg
F.D.P.	Bauer, Dr. Stefan
BFB - Die Offensive	Rey, Johannes
REP	Ritter, Hans-Joachim
ödp	Mauderer, Eberhard

Gewählt im Wahlkreis:

Bundestagswahl 1998	SPD	Schnell, Dr. Emil Siegfried
Bundestagswahl 1994	SPD	Schnell, Dr. Emil Siegfried

Land Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 27.09.1998			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
<b>Bundestagswahlkreis 277</b>				
Wahlberechtigte	191 495	x	x	x
Wähler / Wahlbeteiligung	149 949	78,30	x	x
Ungültige Stimmen insgesamt	11 378	7,59	4 526	3,02
Gültige Stimmen insgesamt	138 571	92,41	145 423	96,98
davon SPD	73 584	53,10	61 391	42,22
CDU	x	x	30 131	20,72
PDS	35 728	25,78	31 765	21,84
GRÜNE/B90	6 448	4,65	5 043	3,47
F.D.P.	14 770	10,66	2 824	1,94
BFB - Die Offensive	x	x	302	0,21
DVU	x	x	5 570	3,83
GRAUE	x	x	549	0,38
REP	8 041	5,80	2 631	1,81
Pro DM	x	x	2 439	1,68
Die Tierschutzpartei	x	x	1 467	1,01
NPD	x	x	1 191	0,82
ödp	x	x	120	0,08
MLPD	x	x	x	x
PBC	x	x	x	x
EV-Die Chance '98	x	x	x	x
EV-Heller	x	x	x	x
EV-Kurze	x	x	x	x
EV-Pohl	x	x	x	x
EV-Prussak	x	x	x	x
EV-Schweig. Mehrh.	x	x	x	x

## Bewerber im Wahlkreis:

SPD  
PDS  
GRÜNE/B90  
F.D.P.  
REP

Schubert, Dr. Mathias Klaus  
Militz, Detlef Rainer  
Heilmann, Friedrich Helmut Karl  
Rudolph, Waltraud  
Weidemeier, Georg-Alfred

## Gewählt im Wahlkreis:

Bundestagswahl 1998 SPD  
Bundestagswahl 1994 SPD

Schubert, Dr. Mathias Klaus  
Schubert, Dr. Mathias Klaus

Land Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 27.09.1998			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
<b>Bundestagswahlkreis 278</b>				
Wahlberechtigte	200 471	x	x	x
Wähler / Wahlbeteiligung	159 617	79,62	x	x
Ungültige Stimmen insgesamt	3 859	2,42	4 388	2,75
Gültige Stimmen insgesamt	155 758	97,58	155 229	97,25
davon SPD	75 936	48,75	69 032	44,47
CDU	31 412	20,17	29 894	19,26
PDS	31 423	20,17	31 175	20,08
GRÜNE/B90	4 657	2,99	5 756	3,71
F.D.P.	3 448	2,21	4 672	3,01
BFB - Die Offensive	x	x	422	0,27
DVU	x	x	4 682	3,02
GRAUE	988	0,63	744	0,48
REP	5 590	3,59	2 950	1,90
Pro DM	x	x	3 177	2,05
Die Tierschutzpartei	x	x	1 566	1,01
NPD	x	x	840	0,54
ödp	708	0,45	319	0,21
MLPD	x	x	x	x
PBC	x	x	x	x
EV-Die Chance '98	1 354	0,87	x	x
EV-Heller	x	x	x	x
EV-Kurze	x	x	x	x
EV-Pohl	x	x	x	x
EV-Prussak	242	0,16	x	x
EV-Schweig. Mehrh.	x	x	x	x

Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Danckert, Dr. Peter Wilhelm
CDU	Schadow, Ursula Maria Martha
PDS	Böttcher, Maritta Sigrid
GRÜNE/B90	Jannek, Andreas
F.D.P.	Knape, Michael
GRAUE	Kodlowsky, Anita
REP	Woldenberg, Wolfgang Joachim Erich
ödp	Bähr, Dr. Jürgen
EV-Die Chance '98	Wieczorek, Sebastian
EV-Prussak	Prussak, Immo Pascal Otto

Gewählt im Wahlkreis:

Bundestagswahl 1998	SPD	Danckert, Dr. Peter Wilhelm
Bundestagswahl 1994	SPD	Meißner, Herbert

Land Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 27.09.1998			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
<b>Bundestagswahlkreis 279</b>				
Wahlberechtigte	140 408	x	x	x
Wähler / Wahlbeteiligung	106 623	75,94	x	x
Ungültige Stimmen insgesamt	2 487	2,33	2 401	2,25
Gültige Stimmen insgesamt	104 136	97,67	104 222	97,75
davon SPD	45 331	43,53	44 129	42,34
CDU	25 135	24,14	22 263	21,36
PDS	23 913	22,96	21 865	20,98
GRÜNE/B90	4 053	3,89	3 456	3,32
F.D.P.	x	x	2 546	2,44
BFB - Die Offensive	x	x	553	0,53
DVU	x	x	2 416	2,32
GRAUE	1 092	1,05	553	0,53
REP	4 281	4,11	1 712	1,64
Pro DM	x	x	2 268	2,18
Die Tierschutzpartei	x	x	986	0,95
NPD	x	x	1 382	1,33
ödp	x	x	93	0,09
MLPD	331	0,32	x	x
PBC	x	x	x	x
EV-Die Chance '98	x	x	x	x
EV-Heller	x	x	x	x
EV-Kurze	x	x	x	x
EV-Pohl	x	x	x	x
EV-Prussak	x	x	x	x
EV-Schweig. Mehrh.	x	x	x	x

## Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Mante, Winfried
CDU	Penzenstadler-Hennig, Larissa
PDS	Sarrach, Stefan
GRÜNE/B90	Bialas, Axel
GRAUE	Manske, Elvira
REP	Steinberg, Wilfried
MLPD	Wallenstein, Gabriele

## Gewählt im Wahlkreis:

Bundestagswahl 1998	SPD	Mante, Winfried
Bundestagswahl 1994	SPD	Mante, Winfried



Land Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 27.09.1998			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
<b>Bundestagswahlkreis 280</b>				
Wahlberechtigte	180 790	x	x	x
Wähler / Wahlbeteiligung	141 645	78,35	x	x
Ungültige Stimmen insgesamt	3 271	2,31	3 239	2,29
Gültige Stimmen insgesamt	138 374	97,69	138 406	97,71
davon SPD	60 248	43,54	57 556	41,58
CDU	31 906	23,06	30 464	22,01
PDS	28 074	20,29	28 968	20,93
GRÜNE/B90	4 313	3,12	4 821	3,48
F.D.P.	6 573	4,75	4 667	3,37
BFB - Die Offensive	1 283	0,93	511	0,37
DVU	x	x	3 353	2,42
GRAUE	1 397	1,01	731	0,53
REP	4 580	3,31	2 168	1,57
Pro DM	x	x	3 204	2,31
Die Tierschutzpartei	x	x	1 006	0,73
NPD	x	x	838	0,61
ödp	x	x	119	0,09
MLPD	x	x	x	x
PBC	x	x	x	x
EV-Die Chance '98	x	x	x	x
EV-Heller	x	x	x	x
EV-Kurze	x	x	x	x
EV-Pohl	x	x	x	x
EV-Prussak	x	x	x	x
EV-Schweig. Mehrh.	x	x	x	x

Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Labsch, Werner
CDU	Wonneberger, Michael Jürgen
PDS	Balt, Monika
GRÜNE/B90	Muche, Klaus
F.D.P.	Türk, Jürgen
BFB - Die Offensive	Schulz, Annelies
GRAUE	Schneider, Irmgard
REP	Beckmann, Andreas

Gewählt im Wahlkreis:

Bundestagswahl 1998	SPD	Labsch, Werner
Bundestagswahl 1994	SPD	Labsch, Werner

Land Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 27.09.1998			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
<b>Bundestagswahlkreis 281</b>				
Wahlberechtigte	151 836	x	x	x
Wähler / Wahlbeteiligung	117 308	77,26	x	x
Ungültige Stimmen insgesamt	4 153	3,54	4 280	3,65
Gültige Stimmen insgesamt	113 155	96,46	113 028	96,35
davon SPD	50 399	44,54	44 602	39,46
CDU	30 318	26,79	28 230	24,98
PDS	21 823	19,29	22 230	19,67
GRÜNE/B90	3 154	2,79	3 347	2,96
F.D.P.	2 341	2,07	2 859	2,53
BFB - Die Offensive	x	x	168	0,15
DVU	x	x	3 442	3,05
GRAUE	x	x	330	0,29
REP	4 311	3,81	2 348	2,08
Pro DM	x	x	3 641	3,22
Die Tierschutzpartei	x	x	1 082	0,96
NPD	x	x	643	0,57
ödp	x	x	106	0,09
MLPD	x	x	x	x
PBC	x	x	x	x
EV-Die Chance '98	x	x	x	x
EV-Heller	x	x	x	x
EV-Kurze	809	0,71	x	x
EV-Pohl	x	x	x	x
EV-Prussak	x	x	x	x
EV-Schweig. Mehrh.	x	x	x	x

## Bewerber im Wahlkreis:

SPD  
CDU  
PDS  
GRÜNE/B90  
F.D.P.  
REP  
EV-Kurze

Papenroth, Albrecht  
Dürschmidt, Georg  
Thiel, Wolfgang  
Böhmer, Winfried  
Berndes, Stefan  
Kalliske, Günter  
Kurze, Volker

## Gewählt im Wahlkreis:

Bundestagswahl 1998  
Bundestagswahl 1994

SPD  
SPD

Papenroth, Albrecht  
Papenroth, Albrecht

Land Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 27.09.1998			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
<b>Bundestagswahlkreis 282</b>				
Wahlberechtigte	154 126	x	x	x
Wähler / Wahlbeteiligung	123 430	80,08	x	x
Ungültige Stimmen insgesamt	3 807	3,08	5 127	4,15
Gültige Stimmen insgesamt	119 623	96,92	118 303	95,85
davon SPD	54 857	45,86	48 243	40,78
CDU	35 452	29,64	30 056	25,41
PDS	18 867	15,77	19 944	16,86
GRÜNE/B90	2 751	2,30	3 474	2,94
F.D.P.	3 296	2,76	4 385	3,71
BFB - Die Offensive	x	x	300	0,25
DVU	x	x	4 738	4,00
GRAUE	x	x	266	0,22
REP	4 400	3,68	1 902	1,61
Pro DM	x	x	3 090	2,61
Die Tierschutzpartei	x	x	1 134	0,96
NPD	x	x	658	0,56
ödp	x	x	113	0,10
MLPD	x	x	x	x
PBC	x	x	x	x
EV-Die Chance '98	x	x	x	x
EV-Heller	x	x	x	x
EV-Kurze	x	x	x	x
EV-Pohl	x	x	x	x
EV-Prussak	x	x	x	x
EV-Schweig. Mehrh.	x	x	x	x

Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Hilsberg, Stephan Martin
CDU	Stübgen, Michael
PDS	Ludwig, Stefan Rainer
GRÜNE/B90	Renner, Wolfgang Jürgen
F.D.P.	Prätzel, Armin
REP	Mierwald, Joachim Wolfgang

Gewählt im Wahlkreis:

Bundestagswahl 1998	SPD	Hilsberg, Stephan Martin
Bundestagswahl 1994	SPD	Hilsberg, Stephan Martin

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

980

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 47 vom 18. November 1998

### **III. Gewählte Landeslistenbewerber**

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU):

1. Eppelmann, Rainer
2. Voßhoff, Andrea Astrid
3. Stübgen, Michael
4. Reiche, Katherina
5. Fink, Ulf

Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS):

1. Kutzmutz, Rolf
2. Böttcher, Maritta
3. Balt, Monika
4. Gehrcke-Reymann, Wolfgang

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B90):

1. Voß, Sylvia Ingeborg

Freie Demokratische Partei (F.D.P.):

1. Türk, Jürgen

---

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebnecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0